



# Die Verhältnis von Regierung zu Bürgern in verschiedenen politischen Systemen

Autor: Anna Rabiega

## Thema

---

Vergleich von Bürgerrechten und Menschenrechtsbestimmungen in demokratischen und nicht-demokratischen politischen Systemen.

## Kontext

---

Dieser Unterrichtsplan richtet sich an eine Gruppe von maximal 30 Jugendlichen ab 16 Jahren. Er kann in den Bereichen Geschichte (insbesondere des 20. Jahrhunderts), Sozialwissenschaften, Staatsbürgerkunde und ähnlichen Fächern eingesetzt werden, oder auch während Workshops bei Veranstaltungen wie einem Tag der Menschenrechte in der Schule angeboten werden.

## Zielsetzung

---

Den Teilnehmern wird Verständnis für die Bedeutung und Tragweite bestimmter bürgerlicher Freiheiten und Menschenrechte vermittelt.

## Lernziele

---

Die Teilnehmer sind in der Lage, die bürgerlichen Freiheiten und Menschenrechte zu benennen, die in einer Demokratie von entscheidender Bedeutung sind.

Die Teilnehmer verstehen (bzw. können entsprechende Argumente liefern), wie bürgerliche Freiheiten und Menschenrechte in einem politischen System rechtlich geschützt (bzw. reguliert) werden sollten, um ihre Einhaltung und Absicherung auch tatsächlich zu gewährleisten.

Die Teilnehmer erkennen die Warnzeichen, die in der heutigen Zeit eine Bedrohung für Demokratie und Menschenrechte darstellen.

## Material & Ausstattung

---

Film/Zeitung/Artikel/Interview/Auszug aus einem Buch, worin ein auffälliges Beispiel für ein nicht demokratisches Regime dargestellt wird.

Kurze Passagen über eine funktionierende Demokratie (Material A)

## **Dauer**

---

90 Minuten

## **Hauptteil (50 Min.):**

### **A. Gruppenarbeit (20 Min.)**

---

Die Teilnehmer versammeln sich in Gruppen von maximal fünf Personen (sechs Gruppen insgesamt). Jede Gruppe erhält eine kurze Passage, die beschreibt, wie Demokratie in einem von sechs Bereichen eines fiktiven Staates namens Demokratien funktioniert (Material A):

- Menschenrechte, insbesondere politische Freiheiten, z.B. Folterfreiheit
- totale Kontrolle (Datenschutzbeschränkungen)
- Staatliche Institutionen
- Medien
- Parteiensystem
- Bildung, Zivilgesellschaft

Die Aufgabe jeder Gruppe ist es, 5-minütige Exposés eines fiktiven politischen Parteivorsitzenden vorzubereiten, und die Lösungen für den Abbau des demokratischen Systems in einem bestimmten Bereich auf überzeugende Weise zu vertreten (mit Argumenten, die möglicherweise in der Realität verwendet werden könnten).

### **B. Präsentation der Gruppenarbeit (30 Min.)**

---

Präsentationen der Gruppenarbeiten in Form von kurzen Exposés.

## **Abschließender Teil (20 Min.):**

---

Das Plenum vergleicht die Ergebnisse und diskutiert darüber. Die Schülerinnen und Schüler geben an, was sie aus der Übung gelernt haben.

Die Lehrkraft verteilt kleine Zettel (z.B. Post-its) in zwei Farben. Auf einen von ihnen schreiben die Schüler die für sie nutzbringenden Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die sie während des Unterrichts erworben haben - diese kommen in den "Koffer" (die Schüler kleben sie auf einen Bereich der Tafel mit dieser Betitelung).

Auf die andersfarbigen Zettel schreiben die Schüler Dinge, die sie nicht für nützlich oder interessant hielten - diese kommen in den "Müll" (auf die Tafel unter den Titel "Müll"). Der Lehrer liest die Überlegungen der Schüler zu ihren Erkenntnissen vor - zuerst den "Müll", dann den "Koffer"

## Weiterführende Literatur und Quellen:

---

- "Sophie Scholl – die letzten Tage" (Regie: Marc Rothemund)
- "The Killing Fields – Schreiendes Land" (Regie: Roland Joffé)
- "Das Leben der anderen" (Regie: F. Henckel von Donnersmarck)
- "1984" von George Orwell (sowie der Film "1984", Regie: M. Radford)
- "The man versus the state" von Herbert Spencer  
<http://www.econlib.org/library/LFBooks/Spencer/spnMvSCover.html>
- "Individual Rights and Government Wrongs" von Brian Phillips
- "Reconciling Individual Rights and Government Interests:  
Madisonian Principles Versus Supreme Court Practice" von David L. Faigman :  
[https://repository.uchastings.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1868&context=faculty\\_scholarship](https://repository.uchastings.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1868&context=faculty_scholarship)

## Vorschläge für Hausaufgaben:

---

1. Sollte es in einer demokratischen Gesellschaft Einschränkungen des politischen Pluralismus geben? Begründen Sie Ihre Antwort.
2. Beschreiben Sie die Umstände, unter denen persönliche Freiheiten und soziale Gerechtigkeit kollidieren können.  
Welche Lösungen können dem entgegenwirken?
3. Welche Formen der Bürgerbeteiligung am öffentlichen Leben sind Ihrer Meinung nach am wirkungsvollsten und warum?

## Material A auf den folgenden Seiten:

# Menschenrechte

Aus der "Verfassung von Demokratien"

## Artikel 3

1. Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen ausgeübt werden.

## Artikel 23

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Die Anwendung körperlicher Strafen ist untersagt

## Artikel 24

1. Jedermann ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Dies bedeutet insbesondere, dass die Freiheit eines Menschen nur aus bestimmten Gründen beschränkt oder entzogen werden und nur nach im Gesetz festgelegten Grundsätzen und Verfahren verhängt werden darf.
2. Jede Person, die von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, es sei denn es handelt sich um eine rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet. Jeder Freiheitsentzug ist der Familie oder einer von ihr angegebenen Person unverzüglich mitzuteilen.
3. Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind. Die Person muss innerhalb von 48 Stunden einem Richter für ein Verfahren vorgeführt werden. Die Person, die von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch, dass ein Gericht nach deren Übergabe innerhalb von 24 Stunden über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet, es sei denn es liegt ein Haftbefehl unter Angabe der Anklagepunkte vor, und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.
4. Jeder, der in Haft genommen wurde, soll humane Behandlung erfahren.
5. Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.

## **TOTALE KONTROLLE**

Aus "Die Verfassung von Demokratien"

### **Artikel 37**

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat das Recht, Entscheidungen über sein Privatleben zu treffen.

### **Artikel 38**

Eltern haben das Recht, ihre Kinder nach ihren eigenen Überzeugungen aufzuziehen..

### **Artikel 39**

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

### **Artikel 40**

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist gewährleistet. Jede Suche nach einer Wohnung, Räumlichkeiten oder Fahrzeugen kann nur nach im Gesetz festgelegten Verfahren unternommen werden.

### **Artikel 41**

1. Niemand darf verpflichtet werden, außer das Gesetz sieht es vor, Informationen über seine Person preiszugeben.
2. Öffentliche Behörden dürfen keine Informationen über die Bürger erfassen, sammeln oder anderen zugänglich machen als solche, die in einem demokratischen Rechtsstaat erforderlich sind.

### **Artikel 43**

1. Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
2. Dieses Recht auf Religionsfreiheit schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen. Die Religionsfreiheit umfasst auch den Besitz von Heiligtümern und anderen Kultstätten zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gläubigen sowie das Recht des Einzelnen, unabhängig davon, wo er sich befindet, an Gottesdiensten teilnehmen zu dürfen.
3. Eltern haben das Recht, ihren Kindern eine ihren Überzeugungen entsprechende moralische und religiöse Erziehung und Lehre zuzusichern. Die Bestimmungen des Art. 38 Abs. 1 sollen hier entsprechend gelten.

### **Artikel 47**

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Dieses Recht kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

### **Artikel 48**

1. Alle Menschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

2. Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind verboten. Die Gerichte entscheiden, ob sie einem Verein die Eintragung gestatten oder das Verbot solcher Vereinsaktivitäten aussprechen..
3. Es wird gesetzlich geregelt, welche Arten von Vereinen einer gerichtlichen Eintragung bedürfen, welche Verfahren für diese Eintragung angewendet werden und inwiefern diese Vereine einer Aufsicht unterworfen sind.

## STAATLICHE EINRICHTUNGEN

Aus "Die Verfassung von Demokratien"

### Artikel 8

Die Organe der öffentlichen Gewalt argieren auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen des Gesetzes.

### Artikel 9

1. Das Regierungssystem der Republik Demokratien stützt sich auf die Trennung von und das Gleichgewicht zwischen verfassungsmäßiger Ordnung, vollziehender Gewalt und die Rechtsprechung.
2. Die Befugnis der Gesetzgebung liegt beim Parlament, die Befugnis der Exekutive beim Präsidenten der Republik Demokratien und des Ministerrates. Die Rechtsprechung wird von Gerichten und Tribunalen vollzogen.

### Artikel 52

Wenn er spätestens am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat jeder Bürger Demokratiens das Recht, in einem Referendum abzustimmen und den Präsidenten der Republik Demokratien sowie Vertreter des Parlaments und der Organe der Gemeindeverwaltung zu wählen.

### Artikel 51

1. Der Bürger hat das Recht, Informationen über die Tätigkeit von Organen der öffentlichen Gewalt sowie von Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zu erhalten. Dieses Recht umfasst auch den Erhalt von Informationen. über die Tätigkeit von selbstverwalteten Wirtschafts- oder Berufsorganen und anderer Personen oder Organisationseinheiten in Bereichen, wo sie Aufgaben der öffentlichen Hand wahrnehmen und Gemeinschaftsvermögen oder Vermögen des Staatsschatzes verwalten
2. Das Auskunftsrecht gewährleistet den Zugriff auf Dokumente und den Zugang zu Sitzungen der kollektiven Organe der öffentlichen Gewalt, die in allgemeinen Wahlen gewählt wurden, mit der Möglichkeit, Ton- und Bildaufnahmen zu machen
3. Beschränkung der in Absatz 1 und 2 genannten Rechte können durch Gesetz nur zum Schutz der Freiheiten und Rechte anderer Personen, der Personen der Wirtschaft, der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder wichtiger wirtschaftlicher Interessen des Staates auferlegt werden

### Artikel 55

1. Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit unverzüglich Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem kompetenten, unabhängigen und unparteiischen Gericht.
2. Ausnahmen von der Öffentlichkeit der Anhörungen können aus Gründen der Moral, der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes des Privatlebens von Betroffenen oder anderer wichtiger privater Interessen verfügt werden. Urteile werden öffentlich bekannt gegeben..

#### JustNow

## **MEDIEN**

Aus "Die Verfassung von Demokratien"

### **Artikel 14**

Die Republik Demokratien gewährleistet Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch andere Kommunikationskanäle.

### **Artikel 54**

1. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.
2. Eine vorsorgliche Zensur der sozialen Kommunikationsmittel und die Lizenzvergabe an die Presse sind verboten. Per Gesetz kann der Erwerb einer Genehmigung für den Betrieb eines Rundfunk- oder Fernsehsenders vorgeschrieben werden.

### **Artikel 113**

1. Der Rat für Rundfunk und Fernsehen wahrt die Meinungsfreiheit, das Recht auf Information sowie das öffentliche Interesse an Rundfunk und Fernsehen..
2. Der Rat für Rundfunk und Fernsehen kann Verordnungen erlassen und im Einzelfall Beschlüsse fassen.

### **Artikel 114**

1. Die Mitglieder des Rates für Rundfunk und Fernsehen werden vom Parlament und vom Präsidenten der Republik ernannt.
2. Ein Mitglied des Rates für Rundfunk und Fernsehen darf keiner politischen Partei oder Gewerkschaft angehören oder öffentliche Tätigkeiten ausüben, die mit der Würdigkeit seiner Funktion unvereinbar sind.

### **Artikel 115**

Die Grundsätze und die Arbeitsweise des Rates für Rundfunk und Fernsehen, seine Organisation und die Einzelheiten der Ernennung seiner Mitglieder werden per Gesetz festgelegt



## **PARTEIENSYSTEM**

Aus "Die Verfassung von Demokratien"

### **Artikel 17**

1. Die Republik Demokratien gewährt den politischen Parteien Freiheit bei der Mitwirkung zur politischen Willensbildung des Volkes. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß den demokratischen Grundsätzen von Gleichheit und freier Wahl entsprechen.
2. Die politischen Parteien müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

### **Artikel 19**

Politische Parteien und andere Organisationen, deren Programme auf totalitären Methoden beruhen, sowie solche, deren Programme oder Aktivitäten Rassenhass oder nationalen Hass sanktionieren, die Anwendung von Gewalt zum Zwecke der Machterlangung oder zur Beeinflussung der staatlichen Politik, oder die Geheimhaltung ihrer eigenen Struktur oder Mitgliedschaft vorsehen, sind verboten.

## ZIVILGESELLSCHAFT

Aus "Die Verfassung von Demokratien"

### Artikel 78

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sind freiwillige Selbstverwaltungsorgane oder Organisationen, die gegründet wurden, um die im Wesentlichen gemeinnützigen Ziele ihres Gründers oder ihrer Mitglieder zu verfolgen. Sie schließen keine politischen Parteien ein.

### Artikel 79

1. NGOs haben das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Den NGOs steht es frei, ihre Ziele zu verfolgen, sofern sowohl die Ziele als auch die eingesetzten Mittel den Anforderungen einer demokratischen Gesellschaft entsprechen.

### Artikel 80

1. NGOs unterliegen nicht der Weisungsbefugnis der öffentlichen Hand.
2. Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, die eine NGO betreffen, unterliegen einer administrativen Überprüfung und können von der NGO vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht mit voller Zuständigkeit angefochten werden.

### Artikel 81

1. NGOs mit Rechtspersönlichkeit sollten die gleichen Fähigkeiten besitzen wie andere juristische Personen und sollten den verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Verpflichtungen und Sanktionen unterliegen, die allgemein für diese juristischen Personen gelten.
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, steuerliche Begünstigung und Zuwendungen für NGOs sollte ihren Bestand und weitere Tätigkeit nachhaltig fördern.



Co-funded by the  
Erasmus+ Programme  
of the European Union

Der Inhalt dieser Materialien repräsentiert nicht die offiziellen Ansichten der Europäischen Union. Alleine die Autor\*innen sind für die Informationen und Ansichten verantwortlich, die in diesem Material zum Ausdruck gebracht werden.

JustNow

Anna Rabiega: Die Verhältnis von Regierung zu Bürgern  
in verschiedenen politischen Systemen